



**Beilage zu GR Nr. 2024/582**

18. Dezember 2024

## **Verordnung über die Gebühren für die Nutzung der städtischen Velostationen (VGsV)**

vom ...

*Der Gemeinderat,*

gestützt auf Art. 54 GO<sup>1</sup> und nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadtrats vom 18. Dezember 2024<sup>2</sup>,

*beschliesst:*

### **A. Allgemeine Bestimmungen**

Art. 1 Diese Verordnung regelt für die Nutzung der städtischen Velostationen:

Gegenstand

- a. die Grundsätze der Gebührenerhebung;
- b. die Festlegung des Ticketangebots.

Art. 2 In dieser Verordnung bedeuten:

Begriffe

- a. städtische Velostationen: gebührenpflichtige Anlagen mit einem einheitlichen Zugangssystem, die von der Stadt an zentralen Orten für das Abstellen von Velos erstellt und als Velostationen bezeichnet werden;
- b. Standardvelos: Velos, einschliesslich Elektrovelos, die in einen standardisierten Abstellbügel einer städtischen Velostation passen;
- c. Spezialvelos: Velos, einschliesslich Elektrovelos, die nicht in einen standardisierten Abstellbügel einer städtischen Velostation passen.

### **B. Gebühren**

Art. 3 <sup>1</sup>Für das Abstellen eines Velos in einer städtischen Velostation wird eine Gebühr erhoben.

Grundsatz

<sup>2</sup>Der Stadtrat setzt die Gebühren für die einzelnen Angebote einheitlich fest.

<sup>3</sup>Er kann Ausnahmen von der Gebührenpflicht vorsehen.

Art. 4 <sup>1</sup>Die städtischen Velostationen bieten folgende Ticketoptionen an:

Angebot  
a. Grundsatz

- a. Einzeleintritte;

---

<sup>1</sup> AS 101.100

<sup>2</sup> STRB Nr. 4004 vom 18. Dezember 2024.

- b. Monatsabonnemente;
- c. Jahresabonnemente.

<sup>2</sup> Das Jahresabonnement ist in allen städtischen Velostationen gültig.

<sup>3</sup> Der Erwerb eines Abonnements gibt keinen Anspruch auf einen freien Abstellplatz.

b. Anpassung

Art. 5 Der Stadtrat kann:

- a. die Anzahl der Jahres- und Monatsabonnemente beschränken;
- b. das Angebot bei Bedarf erweitern.

Höhe

a. Standardvelos

Art. 6 Die Höchstgebühr für das Abstellen von Standardvelos beträgt für:

- a. einen Einzeleintritt: 2 Franken pro 24 Stunden;
- b. ein Monatsabonnement: 10 Franken;
- c. ein Jahresabonnement: 50 Franken.

b. Spezialvelos

Art. 7 <sup>1</sup> Der Stadtrat kann für Spezialvelos höhere Gebühren festlegen.

<sup>2</sup> Die Gebühr beträgt höchstens das Dreifache der Gebühren für Standardvelos.

## **C. Schlussbestimmungen**

Inkrafttreten

Art. 8 Diese Verordnung tritt rückwirkend per 1. Januar 2024 in Kraft.